

Gemeinde Wolsdorf

- Die Gemeindedirektorin -

Fachbereich Haushalt und Finanzen	DRUCKSACHE 008/2023
Teilbereich Haushalt	
Datum 27.12.2022	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja nein geändert		
Verwaltungsausschuss	18.04.2023			
Gemeinderat	18.04.2023			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Füllgrabe	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin Ute Füllgrabe	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			_____

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2021 – Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wolsdorf – hier Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Wolsdorf eine vorbereitende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege sowie auch die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Die Belegprüfung erfolgte unter dem Hintergrund, dass für das Haushaltsjahr 2021 mangels Vorlage kein Haushaltsplan genehmigt wurde.

Die Belegprüfung hat ergeben, dass im Verhältnis zu der geprüften Anzahl der Belege einige, überwiegend aber geringfügige Feststellungen getroffen wurden.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen hinsichtlich falscher Zuordnungen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 noch berichtigt werden können.

Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnisnahme beigelegt.

Anlagen

Belegprüfungsbericht vom 20.12.2022



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

**Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung
zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde
Wolsdorf
hier: Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2021**

Belegprüfungsbericht vom: 20.12.2022
Rechtsgrundlagen: §§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in: Herr Looock
Prüfungszeit: 01.11.2022 bis 20.12.2022
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang	3
1.2 Prüfungsunterstützung	3
2 Prüfungsfeststellungen	3
2.1 Vorläufige Haushaltsführung	4
2.2 Zeitgerechte Buchung	4
2.3 Annahme von Bargeld	5
2.4 Begründende Unterlagen	5
2.5 Sonstiges	6
3 Ergebnis der Belegprüfung	6

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 155 Abs. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses mit vorbereitender Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege wie auch die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege ist grundsätzlich Bestandteil der jährlichen Jahresabschlussprüfung. Die gesetzliche Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG stellt allerdings klar, dass diese Aufgabe nicht erst nach Erstellung des Jahresabschlusses, sondern laufend wahrgenommen wird, so dass einerseits Fehler zeitnaher abgestellt werden können und andererseits eine Beschleunigung der eigentlichen Jahresabschlussprüfung durch die Vorwegnahme unterjähriger Prüfungen erfolgt.

Die Gemeinde Wolsdorf ist mit der Erstellung der Jahresabschlüsse deutlich in Verzug geraten, letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2013. Wesentlich für die Wirkung einer Prüfung ist deren Aktualität. Auch daher hält es das Rechnungsprüfungsamt für zwingend geboten, vermehrt vorbereitende Prüfungen durchzuführen. Basierend auf dem Ergebnis der laufenden Prüfungen, vervollständigt durch unterjährig gewonnene Erkenntnisse anderer / eigenständiger Prüfungen ist es so möglich, bei der Jahresabschlussprüfung Prüfungsaussagen sicherer zu treffen und Prüfungszeiten zu verkürzen.

Die Belegprüfung erfolgte vor dem Hintergrund, dass für das Haushaltsjahr 2021 mangels Vorlage kein Haushaltsplan genehmigt wurde. Der Schwerpunkt lag daher auf der Prüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung während des gesamten Haushaltsjahres 2021 eingehalten wurden.

Geprüft wurden alle Einzahlungen und Auszahlungen, sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Gemeinde stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte die Verwaltung alle erbetenen Auskünfte.

2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind und ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG durfte die Gemeinde Wolsdorf mangels wirksamen Haushaltsplans im Haushaltsjahr 2021 nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Aufwendungen für freiwillige Leistungen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht entstehen (§ 116 NKomVG).

Die Gemeinde Wolsdorf hat im betroffenen Zeitraum diverse freiwillige Leistungen, z.B. für Alters- und Ehejubiläen sowie Ehrungen, getätigt. Ein Großteil dieser Leistungen wurde für die Senioren aufgewendet (Veranstaltungen, Präsente). Selbst wenn ein Teil der Aufwendungen später durch Zuschüsse der Samtgemeinde Nord-Elm ausgeglichen werden sollte, liegt diesbezüglich ein Verstoß gegen die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung vor.

Die Instandhaltung der Einzäunung des Feuerlöschteiches war nach Rückfrage aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Die Beschaffung einer Ersatz-Tankanlage für den Bauhof konnte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht zurückgestellt werden, da ansonsten unnötige Fahrtkosten zur nächsten Betankungsanlage entstanden wären.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gerade in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung entsprechende Vermerke auf den Belegen dazu beitragen würden die Rückfragen im Rahmen der Belegprüfung zu minimieren.

2.2 Zeitgerechte Buchung

Buchungen haben nach § 37 Abs. 2 KomHKVO zeitgerecht zu erfolgen. Zum Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte Warberger Str. 4 in Wolsdorf für das 2. Quartal 2021 musste aufgrund nicht fristgerechter Zahlung zusätzlich ein Säumniszuschlag entrichtet werden.

Die Rechnung der Fa. Bagger-Bartz vom 27.12.2020 i.H.v. 776,04 € für die Auffüllung und Verdichtung von Mineralgemisch am KIGA Wolsdorf wurde trotz 8-tägigem Zahlungsziel erst per Anordnung vom 01.03.2021 ausgezahlt.

Der seit Jahren regelmäßig wiederkehrende monatliche Aufwand für die Bearbeitung/Betreuung der gemeindlichen Webseite wurde erst nach entsprechendem Hinweis des Kreditors auf die ausstehenden Zahlungen zur Auszahlung angewiesen.

Künftig ist darauf zu achten, dass die Anordnungen zeitgerecht erstellt und gebucht werden.

2.3 Annahme von Bargeld

Nach der Anlage zu der Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO vom 14.08.2019 für die Samtgemeinde Nord-Elm sind Frau BG Siegmund und Herr Georg als 1. Stv. BG Geldempfangsberechtigte der Gemeinde Wolsdorf. Die Ermächtigung beschränkt sich auf die Annahme von Teilnehmerentgelten für Veranstaltungen der Gemeinde.

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass Bargeld entgegen der vorgenannten Ermächtigung für den Verkauf alter Spielgeräte aus dem Bestand des ehemaligen Kindergartens in bar angenommen und später bei der Samtgemeindekasse eingezahlt wurden.

Es wird angeregt, die betroffene Anlage der vorgenannten Dienstvereinbarung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, sofern die bestehende Verfahrensweise beibehalten werden soll.

2.4 Begründende Unterlagen

In Zusammenhang mit 2.3 ist anzumerken, dass aus dem Beleg nur der bei der Samtgemeindekasse eingezahlte Betrag nachvollzogen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, von wem und in welcher Höhe die Gelder ursprünglich stammen (z.B. Name, Anschrift des Käufers). Ebenso wenig ist erkenntlich, auf welcher Berechnungsgrundlage sich der eingezahlte Betrag zusammensetzt (z.B. Art, Menge und ggf. Einzelpreis der verkauften Spielgeräte).

Der Gemeinde Wolsdorf wurden aufgrund mehrerer Verkäufe von gemeindeeigenen Grundstücken rückwirkend für die Jahre ab 2018 Grundsteuer B erstattet. Die auf den Kontierungsbelegen genannten Gesamtsummen decken sich nicht mit den Beträgen im Buchungsjournal, da hier die Einzelsummen aus den entsprechenden Erstattungsbescheiden gebucht wurden. Ich bitte künftig darauf zu achten, dass die sachlich und rechnerisch gekennzeichneten Belege zahlenmäßig mit den Beträgen auf dem Buchungsjournal übereinstimmen um so einen erhöhten Prüfungsaufwand zu vermeiden.

Die per Schätzung des Zählerstandes ermittelte Strom-Endabrechnung vom 29.01.2021 für die Garage Wolsdorf wies eine Nachzahlung i.H.v. 151,68 € sowie einen Abschlagsbetrag i.H.v. 245,00 € aus. Diese Abrechnung wurde mit Schreiben des Versorgers vom 01.03.2021 entsprechend des tatsächlichen Zählerstandes korrigiert. Nunmehr ergab sich unter Anrechnung der aufgrund der ersten Abrechnung bereits geleisteten Überzahlung ein Guthaben und ein neuer Abschlagsbetrag i.H.v. 90,00 €. Auch diese Beträge wurde entsprechend kontiert. Die Kontierung des neuen Abschlagsbetrags konnte anhand der Belege zu den übrigen Buchungen zwar nachvollzogen werden. Allerdings fehlte ein entsprechendes Buchungsjournal. Künftig sollte nach Möglichkeit darauf hingewirkt werden, dass die End-Abrechnungen gleich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Zählerstandes erfolgen, um den Verwaltungs- und Buchungsaufwand zu minimieren sowie die Wirtschaftlichkeit zu steigern.

2.5 Sonstiges

Auf einem Beleg (Grünschnittabfuhr Containerdienst Mölle) fehlt es an der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei den Auszahlungsanordnungen für die fällige Grundsteuer der gemeindeeigenen Liegenschaften als Kreditor die Samtgemeinde Nord-Elm angegeben wurde. Da die Mitgliedsgemeinden selbst die Grundsteuer erheben, wird künftig als Kreditor die Gemeinde Wolsdorf in Erscheinung treten.

3 Ergebnis der Belegprüfung

Im Verhältnis zu der geprüften Anzahl der Belege wurden einige, überwiegend aber geringfügige Feststellungen getroffen.

Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, dass

- die gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht immer eingehalten wurden,
- die Buchungen in der Regel vollständig, richtig, geordnet und nachprüfbar sowie meistens zeitgerecht vorgenommen wurden,
- die Buchungen in zeitlicher Ordnung mindestens eine eindeutige Belegnummer, den Buchungstag, einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung in sachlicher Ordnung herstellt und den Betrag umfassen,
- die Buchungen in sachlicher Ordnung auf den für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz erforderlichen Sachkonten vorgenommen wurden,
- jeder Zahlungsvorgang erfasst und in den Büchern dokumentiert wurde,
- jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung zu ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zumeist auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und auf den Anordnungen deren Richtigkeit festgestellt wurden,
- die Befugnisse zur Feststellung sowie deren Inhalt und Umfang schriftlich in einer Dienstanweisung geregelt wurden und
- die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, schriftlich geregelt und im Einzelnen dokumentiert wurde,
- die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Kassenanordnung nicht durch dieselbe Person erfolgte sowie
- Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt wurden.

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 13 06/5 (2021)
Helmstedt, den 20.12.2022

gez. Looock
(Looock)
Prüfer